

Frauenfeld, 22. Januar 2013

## **Entscheid Nr. 5**

0245/2012/DBU/ARP

### **Politische Gemeinde Weinfelden Quartierplan Nr. 16A „Hofacker“, Aufhebung von Baulinien**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat am 11. September 2012 beschlossene Aufhebung von Baulinien des Quartierplans Nr. 16A „Hofacker“ (RRB Nr. 2496 vom 4. November 1969) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Dossiers Quartierplan Nr. 16A „Hofacker“, Aufhebung von Baulinien, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Quartierplan Nr. 16A „Hofacker“, Aufhebung von Baulinien mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

#### **Erwägungen:**

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Aufhebung keine Rekurse hängig.

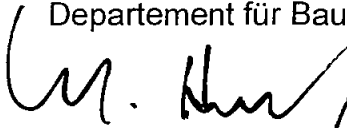
Mit dem Quartierplan Nr. 16 „Hofacker“ (RRB Nr. 2253 vom 3. August 1954) wurde unter anderem im Gebiet Sonnenbühlstrasse Baulinien festgelegt, welche mit dem Quartierplan Nr. 16A „Hofacker“ (RRB Nr. 2496 vom 4. November 1969) entlang der Sonnenbühlstrasse geändert wurden.

Die Sonnenbühlstrasse gehört zur Tempo 30-Zone Nord und ist seit dem Jahre 2009 ausreichend ausgebaut, um die angrenzenden Parzellen zu erschliessen. Sie ist eine Sackgasse und erschliesst zwischen 15 und 20 Wohnungseinheiten. Die Erstellung eines Trottoirs ist kein Thema. Auch ein Aus- oder Umbau der Strasse steht nicht zur Debatte. Der ursprüngliche Zweck der Baulinienfestlegung, die Sicherung des Strassen-

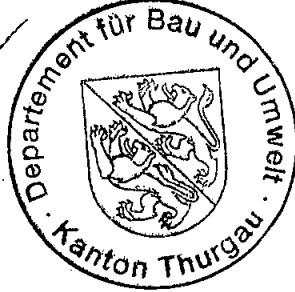
2/2

raums, ist erfüllt. Einer Aufhebung der Baulinien entlang der Sonnenbühlstrasse steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Jan. 2013